

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Stück, 16.02.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 16. Febr. 1921.) 10. Stück.

Inhalt:

Nr. 15. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Februar 1921, betreffend Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für den Amtsverband Wechta.

Nr. 15.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für den Amtsverband Wechta.
Oldenburg, den 7. Februar 1921.

Der Art. 12 der für den Amtsverband Wechta erlassenen Ziegenbockförderungsordnung vom 7. Dezember 1907 erhält nach Anhörung des Amtesrates folgende Fassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 5 Mark betragen.

Oldenburg, den 7. Februar 1921.

Ministerium des Innern.
Tanzen.

Wegmann.

Verzeichnis

der

Freiherrn v. ... Landesbibliothek

XII Band

1800

Die in diesem Bande enthaltenen Bücher sind ...
aus dem Nachlasse des ...
Herrn v. ...

XIII Band

Die in diesem Bande enthaltenen Bücher sind ...
aus dem Nachlasse des ...
Herrn v. ...

Die in diesem Bande enthaltenen Bücher sind ...
aus dem Nachlasse des ...
Herrn v. ...

Die in diesem Bande enthaltenen Bücher sind ...

aus dem Nachlasse des ...

Herrn v. ...

